



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
55a-U4440-2025/15-2

Telefon +49 89 9214-00

München
27.02.2025

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christian Hierneis, Patrick Friedl,
Laura Weber, Maximilian Deisenhofer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom
30.01.2025 betreffend Überschwemmungsgebiete

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Ein Großteil der angefragten Daten liegt nicht in automatisch abfragbarer Form und nicht zentral vor. Zur vollständigen Beantwortung der Fragen müsste somit eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen erfolgen. Dies würde Personalkapazitäten binden, die in dieser Zeit nicht mehr für Vollzugsaufgaben zur Verfügung stehen. Auch im Lichte des parlamentarischen Fragerechts von Abgeordneten ist dies mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu bewerkstelligen.

Die nachfolgenden Antworten basieren auf einer Abfrage bei den Regierungen, die wiederum die Kreisverwaltungsbehörden eingebunden haben. Dennoch kann aus oben genannten Gründen nicht sichergestellt werden, dass die Daten vollständig sind.

1. Wie hat sich die Zahl der festgesetzten Überschwemmungsgebiete in den letzten 10 Jahren in Bayern entwickelt?

Zum 31.01.2025 gab es in Bayern 805 festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Davon wurden 378 Überschwemmungsgebiete in den letzten zehn Jahren, also seit 01.02.2015 festgesetzt.

2.1. Wie viele festgesetzte Überschwemmungsgebiete (aus Frage 1) wurden in einem Regionalplan festgelegt (bitte einzeln aufzählen)?

Von den 378 Überschwemmungsgebieten, die in den letzten zehn Jahren festgesetzt wurden, wurden laut der Abfrage bei den Regierungen bzw. den Kreisverwaltungsbehörden 42 festgesetzte Überschwemmungsgebiete in einem Regionalplan festgelegt.

2.2. Wie viele Überschwemmungsgebiete (aus Frage 1) wurden von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden festgesetzt und durch die jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörden veröffentlicht (bitte einzeln aufzählen)?

In den letzten zehn Jahren (01.02.2015 – 31.01.2025) wurden 377 Überschwemmungsgebiete von den Kreisverwaltungsbehörden festgesetzt, die von der Wasserwirtschaft ermittelt wurden.

2.3. Wie viele Überschwemmungsgebiete (aus Frage 1) wurden an Gewässern dritter Ordnung durch die jeweiligen Gemeinden im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt ermittelt und den jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zum Zwecke der Festsetzung übermittelt und dann festgesetzt (bitte einzeln aufzählen)?

In den letzten zehn Jahren (01.02.2015 – 31.01.2025) wurde 1 Überschwemmungsgebiet von den Kreisverwaltungsbehörden festgesetzt, das an Gewässern dritter Ordnung liegt und von Kommunen im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt ermittelt wurde.

Zusätzlich liegen 22 Überschwemmungsgebiete an einem Gewässer 3. Ordnung (ggf. Zusatz Wildbach), welches weder im ersten noch im zweiten HWRM-Zyklus Risikogewässer war.

3.1. Wie viele gemäß § 76 Abs. 3 WHG oder Art. 47 Abs. 1 und 2 BayWG oder aus anderen Gründen vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gibt es aktuell in Bayern (bitte einzeln aufzählen)?

Aktuell gibt es 232 veröffentlichte, vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete in Bayern.

3.2. In wie vielen Fällen wurde aus einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet anschließend kein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet (bitte einzeln aufzählen)?

Bayernweit sind 68 Fälle bekannt, bei denen aus einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet anschließend kein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet wurde.

3.3. Was waren die Gründe dafür (bitte einzeln aufzählen)?

Als wesentliche Ursachen führten neue Erkenntnisse in der Hydrologie oder Planung und Bau von oberhalb gelegenen Hochwasserschutzmaßnahmen zu einer Nichtfestsetzung der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete.

4.1. In wie vielen Fällen wurden in den letzten 5 Jahren Ausnahmen gemäß § 78 Abs. 2 WHG oder gemäß § 78 Abs. 5 WHG oder gemäß Art. 46 Abs. 7 BayWG oder aus anderen Gründen zugelassen (bitte jeweils das festgesetzte Überschwemmungsgebiet sowie die Begründung der Ausnahme und Nennung der einschlägigen Vorschrift, z.B. § 78 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 bis 8 WHG oder § 78 Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 a) bis d) WHG oder Art. 46 Abs. 7 BayWG oder anderer Begründung aufzählen – je nachdem, was die jeweilige Begründung war sowie das Jahr der Zulassung der Ausnahme nennen)?

Die Abfrage bei den Regierungen ergab, dass sich die Ausnahmeentscheidungen in den letzten fünf Jahren bayernweit auf bis zu 3.250 Fälle belaufen. Im Bereich der Landratsämter Straubing-Bogen und Deggendorf sind jeweils mehrere hundert weitere Ausnahmeentscheidungen bekannt, die jedoch nicht einzeln recherchiert werden konnten.

4.2. In wie vielen Fällen kam es in den letzten 5 Jahren zu Sach- oder Gebäudeschäden oder Personenschäden durch Hochwasser in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, in denen gemäß § 78 Abs. 2 oder § 78 Abs. 5 WHG oder Art. 46 Abs. 7 BayWG oder anderen Begründungen Ausnahmen zugelassen worden sind und in denen mit der erteilten Ausnahme Bebauungen umgesetzt wurden (bitte Schäden und Schadenszeitpunkt einzeln sowie mit Begründung der jeweiligen Ausnahme aufzählen)?

Für den beschriebenen Sachverhalt ist innerhalb der letzten fünf Jahren in ganz Bayern nur ein Fall (Sach- und Gebäudeschaden) bekannt.

4.3. In wie vielen Fällen wurden in den letzten 5 Jahren beantragte Ausnahmen gemäß § 78 Abs. 2 oder Abs. 5 WHG oder Art. 46 Abs. 7 BayWG abgelehnt (bitte einzeln mit jeweiliger Begründung aufzählen)?

Laut der Abfrage bei den Regierungen bzw. den Kreisverwaltungsbehörden sind in Bayern 66 Fälle bekannt, bei denen in den letzten fünf Jahren beantragte Ausnahmen abgelehnt wurden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die tatsächliche Anzahl der abgelehnten Anträge deutlich höher ist (siehe Vorbemerkung).

5.1. In wie vielen Fällen wurde in den letzten 10 Jahren in festgesetzten Überschwemmungsgebieten unter Anwendung des Art. 46 Abs. 4 Satz 2 BayWG Dauergrünland in Ackerland umgewandelt (bitte einzeln mit jeweiliger Hektargröße und Gesamthektargröße aufzählen)?

Die Abfrage bei den Regierungen bzw. den Kreisverwaltungsbehörden ergab, dass in Bayern 15 Fälle mit einer Gesamtfläche von rund 14 ha bekannt sind, bei denen in den letzten 10 Jahren in festgesetzten Überschwemmungsgebieten unter Anwendung des Art. 46 Abs. 4 Satz 2 BayWG Dauergrünland in Ackerland umgewandelt wurde.

5.2. In wie vielen Fällen wurde in den letzten 10 Jahren in festgesetzten Überschwemmungsgebieten unter Anwendung des Art. 46 Abs. 4 Satz 1 BayWG die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland unter Genehmigungsvorbehalt gestellt (bitte einzeln mit jeweiliger Begründung aufzählen)?

Es sind bayernweit 40 Fälle bekannt, bei denen in den letzten 10 Jahren in festgesetzten Überschwemmungsgebieten unter Anwendung des Art. 46 Abs. 4 Satz 1 BayWG die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland unter Genehmigungsvorbehalt gestellt wurde.

6.1. In wie vielen Fällen wurde in den letzten 10 Jahren nach der Genehmigung der jeweils zuständige Behörde gemäß § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a WHG zur Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum nicht umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen (bitte einzeln mit jeweiliger Begründung aufzählen)?

Für den Zeitraum der letzten 10 Jahre sind in Bayern 204 Fälle bekannt, bei denen nach der Genehmigung durch die jeweils zuständige Behörde gemäß § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a WHG zur Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum nicht umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wurde.

6.2. In wie vielen Fällen wurde in den letzten 10 Jahren gemäß Art. 46 Abs. 7 BayWG die Ausgleichsverpflichtung durch Beteiligung an der Maßnahme einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft zur Hochwasserrückhaltung im Gemeindegebiet erfüllt (bitte einzeln mit jeweiliger Maßnahme, an der sich die jeweiligen Ausgleichsverpflichteten beteiligt haben, darlegen)?

Gemäß der erfolgten Abfrage wurde in den letzten 10 Jahren in Bayern in 75 Fällen die Ausgleichsverpflichtung durch Beteiligung an der Maßnahme einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft zur Hochwasserrückhaltung im Gemeindegebiet erfüllt.

*7.1. Wie konkret wird der Ausgleich von verlorenggehendem oder verloren gegang-
enem Rückhalteraum berechnet (z.B. nur Baukörper, auch Zuwegungen, gesamter
Bebauungsplanumgriff, exaktes Volumen wie verlorengegangener Retentionsraum
etc.)?*

Der auszugleichende Umfang definiert sich aus dem verloren gehenden Retentions-
volumen bei einem HQ₁₀₀. Bei Bebauungsplänen bestimmen die Planvorgaben des
Bebauungsplanes (Geländeaufschüttungen, Volumen der zulässigen Baukörper an-
hand der Baugrenzen) diesen Umfang, bei Einzelvorhaben und sonstigen Anlagen
die konkreten Volumina des speziellen Vorhabens.

*7.2. Wie wird die Funktionsfähigkeit der als Ausgleich angelegten Retentionsflächen
gewährleistet?*

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung im Einzelfall nach § 78 Abs. 2
und Abs. 5 Satz 1 WHG setzt jeweils unter anderem voraus, dass die Hochwasser-
rückhaltung nicht oder (bei Einzelbauvorhaben) nur unwesentlich beeinträchtigt wird
und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeit-
gleich ausgeglichen wird. Funktionsgleich bedeutet dabei, dass die Ausgleichsmaß-
nahmen im Wesentlichen auf den Ablauf eines Hochwasserereignisses die gleiche
dämpfende Wirkung aufweisen muss, wie der verloren gehende Retentionsraum. Der
Nachweis der Funktionsgleichheit obliegt ebenso wie bei den anderen, zu erfüllen-
den Ausnahmevoraussetzungen dem jeweiligen Antragsteller, regelmäßig also der
antragstellenden Gemeinde bzw. dem Bauwerber. In der Regel ist dieser Nachweis
über eine detaillierte Betrachtung z. B. in Form von hydraulischen 2d-Berechnungen
für den Ist-Zustand und den zukünftigen Zustand zu erbringen. Die Ausgleichsfläche,
das damit geschaffene Ausgleichvolumen und dessen Funktionsfähigkeit sind grund-
sätzlich auf Dauer zu erhalten und obliegen dem Bescheidsadressaten. Die Überwa-
chung der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Vorschriften und ggf. Anordnung von Maß-
nahmen im Einzelfall obliegt der Gewässeraufsicht (§§ 100ff. WHG, Art. 58 BayWG).

8.1. Wie oft traten in den letzten zehn Jahren Schäden durch ausgelaufene Öltanks bei Hochwasserereignissen in Überschwemmungsgebieten auf?

Die Abfrage bei den Regierungen ergab, dass an den Kreisverwaltungsbehörden 25 Fälle bekannt sind, bei denen in den vergangenen zehn Jahren Schäden durch ausgelaufene Öltanks bei Hochwasserereignissen in Überschwemmungsgebieten auftraten.

8.2. In wie vielen Fällen traten in den letzten 10 Jahren Schäden durch ausgelaufene Öltanks bei Hochwasserereignissen in Überschwemmungsgebieten auf, in denen zuvor die Errichtung von baulichen Anlagen genehmigt wurde?

Die Abfrage bei den Regierungen ergab, dass an den Kreisverwaltungsbehörden 5 Fälle bekannt sind, bei denen in den letzten 10 Jahren Schäden durch ausgelaufene Öltanks bei Hochwasserereignissen in Überschwemmungsgebieten auftraten, in denen zuvor die Errichtung von baulichen Anlagen genehmigt wurde.

8.3. Ist eine Gesetzesänderung betreffend eines Verbotes von Öltanks in Überschwemmungsgebieten geplant (z.B. beim Neubau oder in Bestandsbauten etc.)?

Mit § 78c Wasserhaushaltsgesetz existiert bereits jetzt eine Regelung, die die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt und Betreiber verpflichtet, bestehende Anlagen hochwassersicher nachzurüsten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Rüdiger Detsch
Ministerialdirektor